

Endkundenhinweis_06

Rutschsicherheit im Privatbereich



Rutschsicherheit im Privatbereich

Hinsichtlich der Trittsicherheit unterliegen keramische Bodenbelagsflächen genau geregelten Vorgaben.

Trittsichere Fliesen sind demnach gemäß den aktuell geltenden Richtlinien

- ASR A1-5-1-2 „Technische Regeln für Arbeitsstätten-Fußböden
- BGI/GUV-I 8527 Information Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche

zu verwenden, da im Fall eines jeden Rutschunfalles (die gilt auch für den Privatbereich) darauf zurückgegriffen wird.

Durch die Übergabe eines Prüfzeugnisses kommt der Verleger seiner Pflicht einen der Anwendung entsprechenden rutschsicheren Belag eingebaut zu haben nach.

Eine nachträgliche Veränderung der Oberfläche durch jegliche Einflüsse liegt nicht mehr in der Verantwortung des Fliesenlegers.

Besteht der Kunde trotz ausdrücklicher Warnung auf einen nicht trittsicheren keramischen Bodenbelag, so übernimmt der Verleger keine Haftung im Fall eines Rutschunfalles und ist von jeglicher Schadensersatzforderungen befreit.

Der Kunde alleine übernimmt, nach ausdrücklichem Auftrag „Verlegung einer nicht rutschsicheren Fliese“ an die Verlegefirma, die volle, uneingeschränkte Haftung (auch gegen Dritte). Auch im Falle eines Verkaufs des Objekts.

Folgende Unterlagen MIT Beauftragung sind zu unterfertigen:

- Ausdrücklicher Auftrag „Verlegung einer nicht rutschsicheren Fliese“
- Unterfertigtes Warnschreiben

Ich habe den Endkundenhinweis vom Fliesenleger erhalten und erteile den Auftrag zur Verlegung einer nicht rutschsicheren Fliese.

Datum, Unterschrift